



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - FSW-1/14

Maßnahmenbekanntgabe zu

Fonds Soziales Wien, Beförderung von Personen
mit Behinderung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht des Fonds Soziales Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die im Auftrag des Fonds Soziales Wien erfolgende Beförderung von Personen mit Behinderung einer sicherheitstechnischen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2015 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2015, Ausschusszahl 13/15 zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Der Fonds Soziales Wien beauftragte Regelfahrten für Personen mit Behinderung zu Einrichtungen der Behindertenhilfe. Um den aktuellen sicherheitstechnischen Stand für den Transport von Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrern in Behindertentransportwagen umzusetzen, wurde eine Evaluierung der sicherheitstechnischen Vertragsbestimmungen angeregt.

An den Fahrzeugen der Fahrtendienste zeigten sich unter anderem vereinzelt Mängel an deren Kennzeichnung als Schülerinnen- bzw. Schülertransporte sowie an den Zusatzspiegeln. Bei einem Fahrtendienstunternehmen traten mehr Vorfälle als bei den anderen Fahrtendienstunternehmen auf. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl geeignete Aufsichtsmaßnahmen durchzuführen, um die vertraglich vereinbarte Qualität der Fahrtendienste sicherstellen zu können.

Bericht des Fonds Soziales Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	66,7
In Umsetzung		-
Geplant	1	33,3
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Da die Behindertentransportwagen seit dem Zustandekommen der maßgeblichen Verträge von den Fahrzeugherstellerinnen bzw. Fahrzeugherstellern laufend weiterentwickelt wurden, wären möglichst in Zusammenarbeit mit Abteilungen des Magistrats der Stadt Wien, die über Personal mit fahrzeugtechnischen Kenntnissen verfügen, auszuarbeiten, welche sicherheitstechnischen Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erforderlich sind, um den aktuellen Stand der Technik beim Behindertentransport zu gewährleisten. Dabei wäre Personen- und Rollstuhl-Rückhaltesystemen und der Eignung von Rollstühlen für den Transport in Fahrzeugen besondere Bedeutung beizumessen. Die ausgearbeiteten sicherheitstechnischen Vorgaben wären bei der Gestaltung neuer Verträge für die Durchführung von Behindertentransporten entsprechend zu bedingen, wobei auf bestehende Normen bzw. technische Regeln Bezug genommen werden sollte, um eindeutige und somit anwendbare technische Vertragsbestimmungen zu erzielen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Fonds Soziales Wien wird diese Empfehlung gerne berücksichtigen und sich im Zuge der Gestaltung eines neuen Vertrags im Bereich Regelfahrtendienst hinsichtlich der im Vertrag enthaltenen sicherheitstechnischen Vorgaben um die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Magistratsabteilungen der Stadt Wien bemühen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Da zum Zeitpunkt der Vertragsneugestaltung der jeweils aktuelle Stand der Technik bzw. die gültigen Normen bzw. technischen Regeln berücksichtigt werden sollten, kann eine derartige Zusammenarbeit nur möglichst zeitnah erfolgen. Derzeit ist die Gestaltung eines neuen Vertrags im Bereich Regelfahrtendienst nicht absehbar.

Empfehlung Nr. 2

Mit Methoden zur Qualitätssicherung wäre sicherzustellen, dass der hintere Einstiegsbereich der Behindertentransportwagen von Schülerinnen- bzw. Schülertransporten gem. § 106 Abs 10 zweiter Satz KFG 1967 durch die Anbringung von technisch geeigneten Zusatzspiegeln bei allen Schulbussen eingesehen werden kann, die Behindertentransportwagen als solche gemäß Schülertransport-Kennzeichnungs-Verordnung gekennzeichnet sind und mit zusätzlichen orangefarbenen Warnleuchten ausgerüstet sind, um erforderlichenfalls das Vorbeifahrverbot gem. § 17 Abs 2a StVO. 1960 zur Absicherung der ein- und aussteigenden Schulkinder auslösen zu können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bereits am 3. November 2014 ist an alle Fahrtendienstunternehmen mit Übereinkommen im Regelfahrtendienst ein Schreiben mit dem Ersuchen, alle für diese Leistungserbringung in Betracht kommenden Sicherheits- und Verkehrsbestimmungen jedenfalls und zu jeder Zeit einzuhalten, ergangen. Insbesondere wurde in diesem Schreiben auf die ordnungsgemäße Anbringung der Schülerinnen- bzw. Schülertransporttafeln, Zusatzspiegel sowie auf die vorschriftsgemäße Einschaltung der Alarmblinkanlage und Warnleuchten hingewiesen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Abgesehen von der am 3. November 2014 gesetzten Maßnahme, überprüft der Fonds Soziales Wien regelmäßig die Qualität der Leistungserbringung. Die letzte Vor-Ort-Kontrolle des Fonds Soziales Wien bei den Fahrtendienstunternehmen fand im April

2015 statt. Bei dieser Überprüfung wurde u.a. Bedacht auf die vorschriftsgemäße Beförderung von Schülerinnen bzw. Schülern genommen. Die Fahrtendienstunternehmen wurden schriftlich über das Prüfergebnis informiert und - sofern erforderlich - angewiesen, alle für die Leistungserbringung im Regelfahrtendienst in Betracht kommenden Vorschriften unbedingt einzuhalten und auch ihr Fahrpersonal diesbezüglich nachweislich zu schulen.

Empfehlung Nr. 3

Vor allem Fahrtendienstunternehmen, die eine größere Anzahl an Vorfällen beim Behindertentransport als andere Fahrtendienstunternehmen aufweisen, wären unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen oder anderen geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, um möglichen Fehlentwicklungen bzw. Vertragsverletzungen auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen rechtzeitig durch zielführende Maßnahmen entgegenwirken zu können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Wie unter Pkt. 5.8 ausgeführt, ist der Fonds Soziales Wien bereits jetzt bei jedem einzelnen Vorfall bestrebt, durch sofortiges Agieren Lösungen zur Verbesserung der Situation bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung zu finden.

Sollten gehäufte Beschwerdeaufkommen bei einem Unternehmen - zusätzlich zu den bereits planmäßigen Qualitätssicherungsmaßnahmen - Vor-Ort-Kontrollen erforderlich machen, so ist im Anlassfall eine zeitnahe Kontrolle durch den Fonds Soziales Wien geplant.

So wurde bereits im Juni 2014 eine unangekündigte Kontrolle jenes Unternehmens durchgeführt, bei dem der Stadtrechnungshof Wien eine Häufung von Vorfällen feststellte.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im jeweiligen Anlassfall wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien neuerlich umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2015